BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 18/10 B

L 13 R 162/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 742/06 (SG Konstanz)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 15.12.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint und dabei - im Einverständnis mit den Beteiligten - ohne mündliche Verhandlung entschieden.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*.

4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),*
- das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(aaO Nr 2)* oder
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(aaO Nr 3)*.

5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.

6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG)*, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)* zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.

7 Der Kläger behauptet, er habe "in der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2008" beantragt, "Prof. Dr. K. nochmals Gelegenheit zu geben, etwaige Unklarheiten seines Gutachtens auf Befragung durch das Gericht klarzustellen". Im Urteil vom 15.12.2009 sei das Berufungsgericht dem Gutachten nicht gefolgt, ohne den Sachverständigen vorher zu angeblich unschlüssigen Punkten befragt oder um Ergänzung gebeten zu haben. Hierdurch habe das LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

seine Amtsermittlungspflicht *(§ 103 SGG)* verletzt und gegen das Gebot des fairen Verfahrens verstoßen.

8 Dem Berufungsgericht ist jedoch kein Verfahrensfehler unterlaufen, als es auf die ergänzende Befragung des Sachverständigen Prof. Dr. K. verzichtete:

9 1. Soweit der Kläger die Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht *(§ 103 SGG)* geltend macht und dabei sinngemäß rügt, das LSG habe es ermessensfehlerhaft unterlassen, das Erscheinen des Sachverständigen von Amts wegen anzuordnen, damit er sein schriftliches Gutachten erläutere *(§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung <ZPO>)*, muss sich diese Sachaufklärungsrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag beziehen, der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten worden ist und dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist *(Senatsbeschluss vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B - SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 11)*. Das Entschließungsermessen, das § 411 Abs 3 ZPO dem Tatsachengericht einräumt, wandelt sich in eine (revisible) Rechtspflicht *(BGH NJW-RR 1997, 1487; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 118 RdNr 12c)*, den Sachverständigen mündlich *(BGH NJW 2001, 3269, 3270)* oder schriftlich *(BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 5 f mwN)* anzuhören, wenn der Beschwerdeführer im Berufungsverfahren sachdienliche Fragen angekündigt (*Udsching, NZS 1992, 50, 53)* oder weiteren Aufklärungs- bzw Ermittlungsbedarf aufgezeigt hat *(BSG, Beschluss vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B - SGb 2000, 269)*. Der Kläger hat schon nicht dargelegt, dass und ggf welche sachdienlichen Fragen er dem LSG angekündigt hatte und bei welchen konkreten Punkten er noch weiteren Aufklärungs- und Erläuterungsbedarf gesehen hat. Der bloße Hinweis auf "etwaige unschlüssige Punkte" oder "etwaige Unklarheiten" im Gutachten reicht hierfür nicht aus.

10 Im Übrigen hat er auch nicht aufgezeigt, dass er den Antrag vom 11.11.2008 im Zeitpunkt der Entscheidung am 15.12.2009 noch aufrechterhalten hat. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung vor Augen führen, dass ein Beteiligter die gerichtliche Aufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht. Wird ein Verfahren - wie hier - durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden *(§ 124 Abs 2, § 153 Abs 1 SGG)*, ist ein zuvor gestellter Antrag dann nicht mehr aufrechterhalten, wenn sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklären, ohne den zuvor bereits formulierten Beweisantrag gleichzeitig zu wiederholen *(BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 74 mwN)*. Der Kläger hat jedoch nicht vorgetragen, mit seiner Einverständniserklärung zu einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung verdeutlicht zu haben, dass der Rechtsstreit aus seiner Sicht nicht entschieden werden könne, ohne den beantragten Beweis vorher zu erheben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

11 2. Unabhängig von der nach § 411 Abs 3 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts stehenden Möglichkeit, das Erscheinen des Sachverständigen zum Termin von Amts wegen anzuordnen, steht den Beteiligten gemäß § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten *(BVerfG, Kammerbeschluss vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2273 = Juris RdNr 11; vgl auch BSG vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B - Juris RdNr 7; BGH vom 7.10.1997 - VI ZR 252/96 - NJW 1998, 162, 163 = Juris RdNr 10 - alle mwN)*. Dabei müssen die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen nicht formuliert werden. Es reicht vielmehr aus, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen *(BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 5, SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7; BVerwG NJW 1996, 2318),* zB auf Lücken oder Widersprüche hinzuweisen. Einwendungen in diesem Sinn sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen *(vgl § 411 Abs 4 ZPO)*. Eine Form für die Befragung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, sodass sie sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen kann. Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen letztlich eine Gehörsrüge darstellt, müssen zudem deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen *(BSG, Beschluss vom 19.11.2009 - B 13 R 247/09 B - Juris RdNr 11; BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7)*. Dieser Obliegenheit ist ein Beteiligter jedenfalls dann nachgekommen, wenn er rechtzeitig den Antrag gestellt hat, einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens anzuhören und er schriftlich Fragen im oben dargelegten Sinne angekündigt hat, die objektiv sachdienlich sind; liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Gericht dem Antrag folgen, soweit er aufrechterhalten bleibt *(vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5)*. Das gilt auch dann, wenn das Gutachten nach Auffassung des Gerichts ausreichend und überzeugend ist und keiner Erläuterung bedarf *(BVerfG NJW 1998, 2273 = Juris RdNr 11; BGH NJW 1997, 802; Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 118 RdNr 12h)*.

12 Der Kläger hat es bereits versäumt, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen und auch nicht aufgezeigt, dass er den Antrag vom 11.11.2008 im Zeitpunkt der Entscheidung am 15.12.2009 noch aufrechterhalten habe.

13 3. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist schließlich auch erfolglos, soweit der Kläger in der unterlassenen Beweisaufnahme einen Verstoß "gegen das Gebot eines fairen Verfahrens" sieht und sich dabei auf den Senatsbeschluss vom 27.11.2007 *(B 5a/5 R 80/06 B - SozR 4-1750 § 411 Nr 3)* beruft. Nach dieser Entscheidung *(aaO RdNr 9)* darf das Gericht die Beteiligten nicht mit einer Rechtsauffassung überrumpeln oder in sonstiger Weise unfair behandeln; es darf aus eigenen oder ihm zuzurechnenden Fehlern oder Versäumnissen keine Verfahrensnachteile für den Betroffenen ableiten *(BVerfGE 78, 123, 126)*. Dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, hat der Kläger nicht aufgezeigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab *(vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG)*.

15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS